

Hausordnung

Die Schule ist ein Ort gemeinsamen Lernens und Lebens. Zu einem guten Schulklima gehören Toleranz und höfliches Auftreten gegenüber Mitschülern(*), Lehrkräften und Mitarbeitern der Schule.

Dabei achten wir besonders auf:

- gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme
- Schutz des Unterrichts und des Lernens vor Störungen aller Art
- Entwicklung, Stärkung und Förderung der sozialen Kompetenz
- schonenden Umgang mit Inventar und Unterrichtsmaterial
- sparsamen Umgang mit Energie und konsequente Abfalltrennung
- Sauberkeit

Die folgenden Regeln haben zum Ziel, dass am Hebel-Gymnasium alle in Ruhe lernen, arbeiten und gut zusammenleben können.

Vor Beginn des Unterrichts

1. Die Schüler finden ab 7.30 Uhr Einlass in das Schulgebäude. Alle, die vor 7.30 Uhr kommen, bleiben bis zum Einlass im Aufenthaltsraum (Untergeschoss) oder in der Cafeteria. Bei späterem Unterrichtsbeginn stehen für die bereits anwesenden Schüler ebenfalls die Cafeteria und der Aufenthaltsraum (UG) zur Verfügung. Die Flurbereiche sind keine Aufenthaltsräume.
2. Alle achten auf Pünktlichkeit. Unmittelbar nach dem Läuten befinden sich alle Schüler in ihrem Unterrichtsraum. Ist eine Lehrkraft sieben Minuten nach Stundenbeginn noch nicht anwesend, so meldet der Klassensprecher dies im Sekretariat.
3. Die Nutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten ist im Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit inklusive aller Pausen, mit Ausnahme der Mittagspause von 13.00 - 13.45 Uhr, verboten. Die Geräte müssen während dieser Zeit ausgeschaltet sein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung werden die Geräte eingezogen und können nach Unterrichtsende bei der Schulleitung abgeholt werden. Bei wiederholten Verstößen müssen die Erziehungsberechtigten das Gerät bei der Schulleitung persönlich abholen. In begründeten Fällen können Schüler nach Rücksprache mit einer Lehrkraft ihr Handy benutzen. Das Gleiche gilt für die Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken. Sofern die Corona Warnapp aktiv ist, darf das Handy eingeschaltet und lautlos in der Schultasche bleiben.
4. Vor Beginn einer jeden Unterrichtsstunde richten die Schüler die Materialien für den folgenden Unterricht.

Unterricht / Fach- und Klassenräume / Schulgebäude

5. Jeder muss sich so verhalten, dass kein anderer gestört, behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
6. Räume, Toiletten, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden und Verschmutzungen haftet der Verursacher oder, wenn dieser noch nicht volljährig ist, sein gesetzlicher Vertreter. Sachschäden und Verschmutzungen sind sofort im Sekretariat bzw. beim Hausmeister zu melden.
7. In den Klassenzimmern und den Fachräumen muss die Tafel am Ende des Unterrichts gereinigt werden. Die Klassenordner sorgen bei Bedarf für Kreide. Türen und Fenster sind während der Heizperiode geschlossen zu halten. Räume kurz und kräftig lüften (Stoßlüften).
8. Die Fach- und Sammlungsräume dürfen nur im Beisein der jeweiligen Lehrkraft betreten werden.
9. Zur Vermeidung von Unfällen sind verboten:
 - das Werfen von Gegenständen (auch Schneebälle)
 - das Hinauslehnen aus den Fenstern und das Sitzen auf den Fenstersimsen und Treppenstufen
 - das Ballspielen im Schulgebäude, der Aufenthalt in der Tiefgarage
 - das Mitbringen und Benutzen von Skateboards, Inline-Skatern, Rollern und anderen Freizeitgeräten.
10. Essen und Kaugummikauen im Unterricht sind verboten. Das Trinken im Unterricht regelt der Fachlehrer in verantwortungsvoller Weise selbst.
11. Für Fragen und sonstige Wünsche der Schüler sind die Lehrkräfte von 7.40 - 7.45 Uhr sowie von 9.30 - 9.35 Uhr vor dem Lehrerzimmer zu sprechen.

Regelungen bei Klassenarbeiten und GFS-Terminen

12. Vor Beginn einer Klassenarbeit sind alle Schüler aufgefordert, ihr Handy auszuschalten und es in ihrer Schultasche zu verschließen. Materialien, die für die Prüfung benötigt werden oder Proviant sind vor der Prüfung auf dem Tisch zu deponieren. Die Tasche selbst soll in einem für alle gut sichtbaren Teil des Klassenzimmers abgelegt werden. Anderweitig wird das als schwerer Täuschungsversuch gewertet (→ Note ungenügend). In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung.
13. Ab Klasse 10 und für die Kursstufe gilt für die Entschuldigung im Falle einer Krankheit bei GFS, Klausur, Referat: Anruf morgens bis 8.00 Uhr im Sekretariat. Spätestens am 3. Tag muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Diese wird zuerst beim Klassenlehrer/Tutor vorgezeigt und dann beim betroffenen Fachlehrer abgegeben.
Erkrankt ein Schüler im Laufe des Tages an dem Klausuren geschrieben werden bzw. eine GFS zu halten ist, muss er sich vom Fachlehrer persönlich entlassen lassen oder bei dessen Nicht-Auffinden die Schulleitung informieren.
14. Für alle Leistungsüberprüfungen ab Klasse 8 gilt:
Fühlt sich ein Schüler vor Beginn der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage die Leistungsüberprüfung anzutreten, so muss er dies vor Beginn der Lehrkraft mitteilen. Sobald die Leistungsüberprüfung angetreten wird, wird die bis dahin erbrachte Leistung - auch im Falle eines vorzeitigen Abbruchs - gewertet.

Pausen / Freistunden / Schulgelände

15. Als Pausenbereich gelten Schulhof, Fußgängerzone Simmlerstraße, Aufenthaltsraum (UG) und Cafeteria. Bei Regen und Schnee gehören auch die Flure im Erdgeschoss dazu.
16. In der Hofpause (11.05-11.25) verlassen alle Schüler der Klassen 5 – 9, bis auf die eingetragenen Klassenordner, die Unterrichtsräume und begeben sich in den Pausenbereich.
17. Die Schüler der Klassen 5 - 9 dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Ausgenommen hiervon ist die Mittagspause, sofern eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Schüler der Klassen 10 – KS2 haben die Erlaubnis, das Schulgelände in Freistunden auf eigenes Risiko zu verlassen.
18. Ballspielen ist nur im Freien während der großen Pausen und nur mit Tennisbällen gestattet. Während der Unterrichtszeit ist Ball-, Tischtennispielen und Toben auf dem Innenhof/Schulhof verboten.
19. Mit Rücksicht auf die Gesundheit aller ist Schülern und Lehrkräften das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Volljährige Raucher nutzen die Raucherecke an der Enzseite der Jahnhalle.
20. Die Parkplätze in der Tiefgarage sind vermietet und dürfen deswegen von Schülern nicht benutzt werden.

Wertgegenstände

21. Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i.d.R. kein Ersatz geleistet.
22. Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese von der Schule nicht sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt. Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes: Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen. Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht. Diese Regelungen gelten für alle Klassenstufen.

Ende des Unterrichts

23. Nach Unterrichtsende (Raumbelegungsplan im Klassenzimmer beachten) sind die Fenster zu schließen, das Licht ist auszuschalten und es muss aufgestuhlt werden. Die Lehrkräfte der letzten Stunde kontrollieren die Maßnahmen und schließen das Zimmer ab.

Wer gegen diese Haus- und Schulordnung verstößt, muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen, die im § 90 Schulgesetz von Baden – Württemberg vorgesehen sind.

(*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

Ergänzungen zur Erfüllung der Vorgaben laut CoronaVO Schule (Stand: 13.09.2021)

24. Das Schulhaus wird ab 7.00 Uhr geöffnet. Sobald man als Schüler das Schulhaus betritt, begibt man sich sofort in das entsprechende Klassenzimmer (alle Türen zu den Klassenzimmern stehen offen), wäscht sich dort die Hände und setzt sich auf einen freien Platz. Die Hebellounge ist kein Eingang zum Schulgebäude.
25. Voraussetzung zur Teilnahme am Unterricht ist die Durchführung von Corona-Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche.
26. Im Schulgebäude und im Unterricht besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (es muss sich hierbei um eine medizinische OP-Maske handeln).
27. Sollte man seinen Mund-Nasen-Schutz vergessen haben, kann man im Sekretariat eine medizinische OP-Maske abholen. Wer dem nicht nachkommen kann oder will, muss das Schulgelände verlassen!
28. Das Singen und Musizieren im Unterricht ist unter sehr strengen Auflagen wieder erlaubt. Unsere Musiklehrer haben hierzu entsprechende Konzepte erarbeitet, die eine Umsetzung bestmöglich garantieren.
29. Wenn Ihr nach einer Unterrichtsstunde vom Raum A zum Raum B wechseln müsst, dann immer auf direktem und damit kürzestem Weg. Vor dem Verlassen des Raumes sind die Oberflächen der Tische mit einem entsprechenden Oberflächenreiniger reinigen. Generell gilt im gesamten Schulgebäude – wie im Straßenverkehr auch – ein Rechtsverkehr.
30. Im Unterricht muss regelmäßig alle 20 Minuten für 5 Minuten eine Stoßlüftung (alle Fenster und Türen offen) durchgeführt werden. Nur so können die vorhandenen Aerosole wirksam beseitigt werden.
31. Im Schulhaus und auf dem Schulhof gelten nach wie vor die bekannten Hygieneschutzmaßnahmen (regelmäßiges Händewaschen, kein Händeschütteln, keine Umarmungen, nicht ins Gesicht fassen, in die Armbeuge husten,...).
32. Falls Sie bei Ihrer Tochter / Ihrem Sohn Krankheitszeichen wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen feststellen, muss Ihr Kind (vorsorglich auch die Geschwister) in jedem Fall zuhause bleiben und gegebenenfalls medizinische Behandlung / Beratung in Anspruch nehmen (Hausarzt, Gesundheitsamt).
33. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen der Schulleitung und dem Gesundheitsamt Pforzheim unverzüglich zu melden.